

Feierstunde dividiert Bevölkerung auseinander

Rhein-Gemeinde und Preußenstiftung wollen langfristige Kooperation

Eine Regionalzeitung kündigt unter der Überschrift „Kooperation mit Stiftung wird besiegelt“ eine Feierstunde zum Beginn einer langfristigen Kooperation zwischen der Gemeinde St. Goar und der Prinzessin Kira von Preußen-Stiftung an. Der erste Teil des Artikels befasst sich mit der angekündigten Veranstaltung und der Kooperation, im zweiten Teil wird die Stiftung beschrieben. Einem Leser der Zeitung fällt auf, dass aus seiner Sicht augenscheinlich Pressemitteilungen den Anschein einer redaktionellen Berichterstattung verpasst bekommen. In diesem Fall müsse man wissen, dass der Vergleich zwischen Georg Friedrich von Preußen und der Stadt St. Goar, dessen feierliche Unterzeichnung hier bejubelt werde, alles andere als einvernehmlich zustande gekommen sei. Tatsächlich spalte der Vorgang seit Monaten die Bevölkerung. Die Opposition im Stadtrat lehne die Veranstaltung ab. Das Gleiche gelte wohl auch für die Hälfte der Bevölkerung. Im Text ist zu lesen: „Freundlichst stellt die Kirchengemeinde der Stadt dieses Gebäude mit seinem engen geschichtlichen Bezug zum Haus von Hohenzollern für diese Feier zur Verfügung“. Der Beschwerdeführer frage sich, wie die Zeitung dazu komme, dies zu behaupten. Der Kirchenvorstand „koche“. Er habe von der geplanten Unterzeichnung des Vergleichs aus der Zeitung erfahren. Für die Kirchengemeinde gelte das Gleiche. Immer wieder werde der Name der Autoren der Beiträge nicht genannt. Der Beschwerdeführer mutmaßt, dass die Zeitung PR-Artikel ohne Kennzeichnung eins zu eins abdrucke. Der Chefredakteur nimmt Stellung. Die Lokalredaktion habe in den letzten Jahren in rund 70 Berichten und Kommentaren alle Facetten des Rechtsstreits beleuchtet. Es seien überwiegend Namensbeiträge dreier Autoren gewesen. Alle Seiten seien mehr als ausreichend zu Wort gekommen. Auch Leserbriefe zum Thema habe die Redaktion abgedruckt, darunter auch zwei des Beschwerdeführers.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Er spricht eine Missbilligung aus. Die Zeitung gibt an, die Berichterstattung beruhe auf einer von der Redaktion redigierten Pressemitteilung der Stadt. Recherchen des Presserats ergaben, dass der Artikeltext annähernd wortgleich in zwei Texten der Stiftung wiederzufinden ist. Sofern die Redaktion die Pressemitteilung redigiert hat, ist sie offensichtlich jedoch zumindest sehr nah am Text der Pressemitteilung geblieben. Die journalistische Sorgfaltspflicht hätte es geboten, die Quelle der Pressemitteilung zu nennen.

Veröffentlicht am: 01.01.2020
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Missbilligung